

# **SATZUNG DER**

## **oekostrom AG energy group**

FN 183552f

15.05.2024

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

*oekostrom AG energy group*

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **§ 2 Unternehmensgegenstand**

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies umfasst:
1. den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;
  2. den Erwerb und die Anmietung vorhandener oder herzustellender Anlagen zur Erzeugung von Energie im In- und Ausland, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden;
  3. alle mit der Energieversorgung zusammenhängenden Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung;
  4. Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, welche vorstehende Tätigkeiten entfalten, insbesondere in den Bereichen Cash-Management, Beratung bei Finanzierungen und Veranlagungen sowie IT-Infrastruktur.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland zu beteiligen. Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.

### **§ 3 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

## **II. KAPITAL DER GESELLSCHAFT**

### **§ 4 Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.308.092,76 (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweiundneunzig Cent sechsundsiebzig). Es ist zerlegt in 1.855.812 Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Namen. Der Handel von Aktien über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 10 Abs. 1 Z 2 AktG, insbesondere am direct market plus oder einem vergleichbaren Segment der Wiener Börse, ist beabsichtigt. Aktien, für welche ein solcher Handel beabsichtigt ist, können auch auf Inhaber:innen lauten. Ein Anspruch der Aktionär:innen auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber:innen oder Namen lauten. Aktionär:innen, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaber:innenaktien umzuwandeln sind.

Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands gebunden. Im Fall einer Zustimmung wird die Gesellschaft die Umwandlung von Namensaktien in Inhaber:innenaktien längstens binnen 6 Monaten vornehmen.

- (4) Aktionär:innen, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die folgenden Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekannt zugeben:
- a) soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, und ihr Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
  - b) in jedem Fall die Stückzahl oder Aktiennummer der von ihnen gehaltenen Aktien;
  - c) eine auf den/die Aktionär:in lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben sowie
  - d) wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die Angaben nach a) und b) (§ 61 Abs. 1 Z 1. und Z 2 Aktiengesetz) auch über diese andere Person, sofern der/die Aktionär:in kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 Aktiengesetz ist.

Elektronische Postadressen sowie deren allfällige Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation zusätzlich angegeben werden.

- (5) Die Verbriefung der Inhaber:innenaktien erfolgt in einer oder mehreren Sammelurkunden, die bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 Depotgesetz zu hinterlegen sind.
- (6) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt bei Namensaktien als Aktionär:in nur, wer als solche/solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- (7) Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 12.308.092,76 (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweiundneunzig und Cent sechsundsiebzig) um insgesamt höchstens EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen Komma null) gegen Bareinzahlung zu erhöhen. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Ausgabebedingungen, insbesondere den Ausgabekurs, den Inhalt der Aktienrechte, festzulegen sowie die Ausübung des Bezugsrechtes für Aktionär:innen gemäß § 153 Abs. 1 mit mindestens 2 Wochen zu befristen. Das genehmigte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages auch teilweise oder in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ob die neu ausgegebenen Aktien auf Namen oder, soweit gesetzlich zulässig, auf Inhaber:innen oder, soweit gesetzlich zulässig, teilweise auf Namen und teilweise auf Inhaber:in lauten.

Gemäß § 145 Abs. 1 Aktiengesetz wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, übertragen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere befugt, Punkt V Abs. 1 der Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.

- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien zu digitalisieren (etwa in Form einer Tokenisierung von Aktien unter Verwendung von Blockchain-Technologien). Die technische Umsetzung der Digitalisierung der Aktien obliegt dem Vorstand.

### **III. VORSTAND**

#### **§ 5 Zusammensetzung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen.
- (2) Solange der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sofern dem Vorstand zwei oder mehrere Personen angehören, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied selbstständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen sind Prokurist:innen zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam mit einer/einem weiteren Prokuristin/Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied berechtigt.

#### **§ 6 Vorstandsbeschlüsse**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

## **§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat des Weiteren dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

## **IV. AUFSICHTSRAT**

### **§ 8 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus und wird damit die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

## **§ 9 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz des Aufsichtsrates sowie die Stellvertretung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter:in aus dieser Funktion ausscheidet. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreter:in können wiedergewählt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden kommen ihre/seine Rechte und Pflichten der/dem Stellvertreter:in zu. Dies gilt nicht für das Recht zum Stichtscheid gemäß § 10 Abs. 4.

## **§ 10 Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden (im Falle einer Verhinderung durch die Stellvertretung) oder im Auftrag von Vorsitzender/Vorsitzendem bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter durch den Vorstand brieflich oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Einladung hat an jedes Aufsichtsratsmitglied unter jener Adresse bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen, die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 5 Werktage liegen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Leiter:in der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen. Das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können schriftlich oder durch andere vergleichbare Formen ohne Sitzung gefasst werden, wenn die/der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden innerhalb von 4 Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Vertretungen im Sinne des Abs. 5 sind in diesem Falle nicht zulässig.
- (8) Die Betragsgrenzen für Geschäfte der Gesellschaft, für die nach § 95 Abs. 5 AktG Betragsgrenzen festgesetzt werden können oder müssen, werden in einem gesonderten Beschluss des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (9) Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften auch als Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (virtuelle Sitzungen) oder als Sitzungen, bei denen sich die einzelnen Mitglieder zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Sitzungen), stattfinden.

### **§ 11 Willenserklärungen**

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.

### **§ 12 Aufwandsentschädigung**

Die Hauptversammlung kann für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen ein Anwesenheitsgeld und eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

## V. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 13 Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Hauptversammlung insbesondere verpflichtet, wenn Aktionär:innen, die gemeinsam oder allein über Aktien in der Höhe von wenigstens 5 % des Grundkapitals verfügen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 107 Abs. 2 AktG bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Aktionär:innen an der Hauptversammlung während der gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionär:innen ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern die/der Vorsitzende Ihnen das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme iSv § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Aktionär:innen ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung iSv § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionär:innen Widerspruch erheben können.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionär:innen akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung iSv § 102 Abs. 4 AktG). Der Vorstand kann auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorsehen.



- (7) Für die Fernteilnahme (Abs. 4) und die Fernabstimmung (Abs. 5) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs. 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates die Hauptversammlung entweder (i) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (virtuelle oder moderierte virtuelle Hauptversammlung) oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer:innen zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), oder (iii) als Präsenz-Hauptversammlung durchzuführen. Die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung sind, sofern nicht abweichende gesetzliche Regelungen bestehen, jeweils vom einberufenden Organ zu treffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sind den Aktionär:innen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bereitzustellen.
- (9) Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer:innen optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die Aktionär:innen haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einer Aktionärin/einem Aktionär von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihr/ihm auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

#### **§ 14 Teilnahmerecht**

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie der übrigen Rechte der Aktionär:innen, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaber:innenaktien nach dem Anteilsbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

- (2) Bei Namensaktien sind nur solche Aktionär:innen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung per Brief oder per E-Mail der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür genannten Adresse spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.
- (3) Bei depotverwahrten Inhaber:innenaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistichtag sowie als Anmeldung die Übersendung einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Sofern gesetzlich zulässig, können Depotbestätigungen an die Gesellschaft auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- (4) Nicht als Werktage im Sinne der Absätze (2) und (3) und im Sinne des § 10 gelten Samstage.

## **§ 15 Stimmrecht**

- (1) Jeder/Jedem Aktionär:in steht für jede Aktie eine Stimme zu. Gehören einer/einem Aktionär:in mehr als 15 % der Aktien der Gesellschaft, so beschränkt sich ihr/sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die 15 % der Aktien gewähren. Zu den Aktien, die einer/einem Aktionär:in gehören, zählen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung der Aktionärin/des Aktionärs hält. Ist ein Unternehmen Aktionär:in, so zählen zu den Aktien, die ihr/ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges, oder ein mit ihr/ihm konzernverbundenes Unternehmen oder ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen hält.
- (2) Jede/Jeder Aktionär:in, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zur/zum Vertreter:in zu bestellen. Die/Der Vertreter:in nimmt im Namen der Aktionärin/des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie die/der Aktionär:in, den sie/er vertritt.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt

werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

#### **§ 16 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle einer Verhinderung die Stellvertretung. Ist keine dieser Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet die/der zur Beurkundung beigezogene Notar:in die Versammlung zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Sie/Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionär:innen zeitlich angemessen zu beschränken.

### **VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

#### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

#### **§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer:in gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer:in und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## § 19 Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen oder ganz oder teilweise auszuschütten.
- (2) Dividenden sind binnen 30 Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionär:innen fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (3) Dividenden, die von Aktionär:innen nicht innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.